

Satzung

der Stadt Freudenstadt über

Werbeanlagen und Automaten

Inhaltsübersicht:

Präambel

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Gegenstand
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Allgemeine Anforderungen
- § 4 Verbot des wilden Plakatierens / mobile Werbeanlagen

II Gestalterische Anforderungen

Gegliedert nach den jeweiligen Zonen:

Zone 1 Bereich A und B der jeweils gültigen Gestaltungssatzung (Innenstadt)

Zone 2 Wohn- und Mischgebiete Stadt und Stadtteile

Zone 3 Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete

- § 5 Anbringungsort
- § 6 Anzahl
- § 7 Art
- § 8 Größe / Abmessung
- § 9 Beleuchtung / Lichtwerbung
- § 10 Automaten

III Verfahrensbestimmungen

- § 11 Anwendungsbereich, Ausnahmen und Befreiungen
- § 12 Baugenehmigung / Kenntnisgabeverfahren

IV Schlussbestimmungen

- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

Der GR der Stadt Freudenstadt hat aufgrund von § 74 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 6 i.V.m. § 75 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBl. S. 760) i.V.m. § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) i. V. m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), geändert durch Gesetz vom 28.05.2003 (GBl. S. 271) in öffentlicher Sitzung am 26.04.2005 die Satzung über Werbeanlagen und Automaten vom 18.11.1969 außer Kraft gesetzt und folgende Satzung über Werbeanlagen und Automaten als örtliche Bauvorschrift beschlossen:

Präambel:

Das Erscheinungsbild der Städte und Dörfer wird nicht nur von der Architektur einzelner Gebäude oder Gebäudegruppen, sondern auch von Anlagen bestimmt, die, an und bei den Gebäuden angebracht, der Werbung dienen. Solche Anlagen können den architektonischen Gesamteindruck stören, wenn sie ohne Rücksicht auf Gebäude und ihren Charakter ausgebildet sind.

Um die Geschlossenheit des historischen Stadtbildes von Freudenstadt und die Charakteristik der Teilorte zu wahren, müssen Werbeanlagen in ihrer Gestaltung und Anordnung bestimmten Anforderungen entsprechen. Je nach Lage des Gebäudes, dem die Werbeanlage zugeordnet wird, wird unterschieden zwischen:

Zone 1: Bereich A und B der jeweils gültigen Gestaltungssatzung (Innenstadt)

Zone 2: Wohn- und Mischgebiete Stadt und Stadtteile

Zone 3: Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete

Die Vorschriften dieser Satzung sind gegliedert in allgemeine-, gestalterische-, Verfahrens-, und Schlussbestimmungen. Erhöhte gestalterische Anforderungen werden an den Bereich der Innenstadt von Freudenstadt gestellt. Auch um wirtschaftlichen Aspekten Rechnung zu tragen und gleichzeitig aktuelle Entwicklungen zu berücksichtigen werden für den Bereich der Gewerbe- Industrie- und Sondergebiete modifizierte, bzw. verringerte Anforderungen an Werbeanlagen gestellt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

(1) Diese Satzung regelt die Zulässigkeit von Werbeanlagen und Automaten.

(2) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen. Hierzu gehören vor allem Schilder, Anschlag- oder Werbetafeln, Werbeplakate, Stechschilder, Schaukästen und Schaufenster, sowie Beschriftungen, Bemalungen, Symbole, Lichtwerbung, Fahnen, Banner, Pylone und Automaten.

(3) Unberührt bleiben die Vorschriften des Denkmalschutzrechts sowie andere höherrangige Vorschriften. Örtliche Vorschriften wie die der Gestaltungssatzung, Regelungen, nach denen Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen einer Erlaubnis bedürfen sowie Bestimmungen, die die Anbringung von Werbeanlagen aus Gründen der Verkehrssicherheit auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen regeln und über diese Satzung hinaus gehende Festsetzungen von bestehenden Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Stadtgebiet von Freudenstadt einschließlich aller Teilorte. Der Geltungsbereich ist gegliedert in folgende Zonen:

Zone 1: Bereich A und B der jeweils gültigen Gestaltungssatzung (Innenstadt)

Zone 2: Wohn- und Mischgebiete Stadt und Stadtteile

Zone 3: Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete

§ 3 Allgemeine Anforderungen

Werbeanlagen und Automaten sind so zu gestalten, anzuordnen, zu errichten und zu unterhalten, dass sie nach Form, Größe, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Gliederung das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen, mit denen sie verbunden sind, sowie das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und das Straßenbild nicht beeinträchtigen oder stören.

§ 4 Verbot des wilden Plakatierens / mobile Werbeanlagen

Anschläge sind außerhalb der dafür bestimmten Werbeanlagen (z.B. Plakatsäulen und Tafeln) nicht zulässig. Nähere Bestimmungen über Plakatierungen und mobile Werbeanlagen regelt die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Freudenstadt in der jeweils gültigen Fassung.

II Gestalterische Anforderungen

§ 5 Anbringungsort

Zone 1 Bereich A und B der Gestaltungssatzung	Zone 2 Wohn- und Mischgebiete der Stadt und Stadtteile	Zone 3 Gewerbe- Industrie- und Sondergebiete
<p>(5.1.1) Werbeanlagen sind grundsätzlich nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie können Werbung für Hersteller oder Zulieferer enthalten (gemischte Werbeanlagen), wenn sie einheitlich gestaltet sind und die Werbung für den genannten Hersteller oder Zulieferer deutlich zurücktritt.</p> <p>(5.1.2) Werbeanlagen können ohne Verbindung mit der straßenseitigen Fassade zugelassen werden, wenn die Gebäude mehr als 3,0m von der Straßenbegrenzungslinie zurückgesetzt sind und die Werbeanlage nicht größer als 0,65qm ist. Ausnahmen auf Grund der örtlichen Situation können zugelassen werden.</p> <p>(5.1.3) Werbeanlagen dürfen nicht auf Fassaden benachbarter Gebäude übergreifen.</p> <p>(5.1.4) Die Werbeanlagen sind im Erdgeschoss und im Bereich der Brüstung des 1. Obergeschosses bis zu einer Höhe von 4,0m über Gelände zulässig.</p> <p>(5.1.5) Schaukästen und Anschlagtafeln sind nur im Erdgeschoss zulässig, ihre Tiefe darf höchstens 0,20m vor der Fassade betragen.</p> <p>(5.1.6) Unzulässige Anbringungsorte sind Stützmauern, Einfriedigungen, Leitungsmasten, Bäume, Schornsteine, Fensterläden, Balkongeländer sowie auf Dächern.</p>	<p>(5.2.1) Werbeanlagen sind grundsätzlich nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie können Werbung für Hersteller oder Zulieferer enthalten (gemischte Werbeanlagen), wenn sie einheitlich gestaltet sind und die Werbung für den genannten Hersteller oder Zulieferer deutlich zurücktritt.</p> <p>(5.2.2) Werbeanlagen können ohne Verbindung mit der straßenseitigen Fassade zugelassen werden, wenn die Gebäude mehr als 3,0m von der Straßenbegrenzungslinie zurückgesetzt sind. Ausnahmen auf Grund der örtlichen Situation können zugelassen werden.</p> <p>(5.2.3) Werbeanlagen dürfen nicht auf Fassaden benachbarter Gebäude übergreifen.</p> <p>(5.2.4) Die Werbeanlagen sind im Erdgeschoss und im Bereich der Brüstung des 1. Obergeschosses bis zu einer Höhe von 4,0m über Gelände zulässig. Werbeanlagen von Tankstellen sind bis zu einer Höhe von 6,00m über Gelände zulässig.</p> <p>(5.2.5) Schaukästen und Anschlagtafeln sind nur im Erdgeschoss zulässig, ihre Tiefe darf höchstens 0,20m vor der Fassade betragen.</p> <p>(5.2.6) Unzulässige Anbringungsorte sind Stützmauern, Einfriedigungen, Leitungsmasten, Bäume, Schornsteine, Fensterläden, Balkongeländer sowie auf Dächern.</p>	<p>(5.3.1) Werbeanlagen können ohne Verbindung mit der straßenseitigen Fassade zugelassen werden, wenn die Gebäude mehr als 3,0m von der Straßenbegrenzungslinie zurückgesetzt sind. Ausnahmen auf Grund der örtlichen Situation können zugelassen werden.</p> <p>(5.3.2) Werbeanlagen dürfen nicht auf Fassaden benachbarter Gebäude übergreifen.</p> <p>(5.3.3) Werbeanlagen sind auf der Fassade bis unterhalb der Traufe bzw. Oberkante Flachdach zulässig.</p> <p>(5.3.4) Unzulässige Anbringungsorte sind Stützmauern, Einfriedigungen, Leitungsmasten, Bäume, Schornsteine, Fensterläden, Balkongeländer sowie auf Dächern.</p>

§ 6 Anzahl

Zone 1 Bereich A und B der Gestaltungssatzung	Zone 2 Wohn- und Mischgebiete der Stadt und Stadtteile	Zone 3 Gewerbe- Industrie- und Sondergebiete
<p>(6.1.1) An einer Gebäudefassade ist je Gewerbebetrieb oder sonstiger Arbeitsstätte nur eine Werbeanlage zulässig. Werbeanlagen sind an maximal zwei Gebäudefassaden pro Gebäude zulässig, ausgenommen Beschriftungen auf Schaufenstern. Die Werbeanlage kann aus mehreren Teilen bestehen, wenn sie insgesamt einheitlich gestaltet ist.</p> <p>(6.1.2) Es ist nur ein Stechschild, kastenförmiger Ausleger, Schaukasten oder eine Anschlagtafel pro Betrieb zulässig.</p>	<p>(6.2.1) An einer Gebäudefassade ist je Gewerbebetrieb oder sonstiger Arbeitsstätte nur eine Werbeanlage zulässig. Werbeanlagen sind an maximal zwei Gebäudefassaden pro Gebäude zulässig, ausgenommen Beschriftungen auf Schaufenstern. Die Werbeanlage kann aus mehreren Teilen bestehen, wenn sie insgesamt einheitlich gestaltet ist.</p> <p>(6.2.2) Es ist nur ein Stechschild, kastenförmiger Ausleger, Schaukasten oder eine Anschlagtafel pro Betrieb zulässig.</p> <p>(6.2.3) In den Mischgebieten sind pro Gewerbebetrieb maximal eine Werbefahne und ein Pylon zulässig. Sind mehrere Betriebe in einem Gebäude oder auf einem Grundstück angesiedelt, darf die Anzahl von einer Werbefahne und einem Pylon pro Gebäude und Grundstück nicht überschritten werden.</p>	<p>(6.3.1) An einer Gebäudefassade ist je Gewerbebetrieb oder sonstiger Arbeitsstätte nur eine Werbeanlage zulässig.</p> <p>(6.3.2) Entfällt.</p>

§ 7 Art

Zone 1 Bereich A und B der Gestaltungssatzung	Zone 2 Wohn- und Mischgebiete der Stadt und Stadtteile	Zone 3 Gewerbe- Industrie- und Sondergebiete
<p>(7.1.1) Werbeanlagen sind nur in Form von horizontal nebeneinander gesetzten Schriftzeichen oder Symbolen zulässig.</p> <p>(7.1.2) Für den Bereich A der Gestaltungssatzung, für die dem Marktplatz zugewandten Seiten gilt folgende Festsetzung:</p> <p><u>Zulässig sind:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufgemalte Schriften und Logos, - Schaukästen und Anschlagtafeln nur für gastronomische Betriebe zum Aushang der Speise- und Getränkekarten neben Hauseingängen und Schaukästen für öffentliche Institutionen, - Werbung in Schaufenster, sonstige Fenstern und Glastüren nur im EG bis zu max.20% ihrer Fläche. Dies gilt nicht für zeitlich befristete (max. 4 Wochen) Sonderveranstaltungen, - Bannerwerbung nur für befristete Sonderveranstaltungen. <p>(7.1.3) Für den Bereich A der Gestaltungssatzung, für die dem Marktplatz abgewandten Gebäudeseite und Bereich B gilt folgende Festsetzung:</p> <p><u>Zulässig sind:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufgemalte Schriften und Logos, - Einzelbuchstaben kasten- oder tafelförmig, - Tafel- und kastenförmige Werbeanlagen wenn es sich um kunsthandwerkliche Werbeanlagen handelt, - Stechschilder und kastenförmige Ausleger wenn es sich um kunsthandwerkliche Werbeanlagen handelt, - Werbung in Schaufenster, sonstige Fenstern und Glastüren nur im EG bis zu max.20% ihrer Fläche. Dies gilt nicht für Zeitlich befristete (max. 4 Wochen) Sonderveranstaltungen, - Bannerwerbung nur für befristete Sonderveranstaltungen, - Schaukästen, - Anschlagtafeln. <p>(7.1.4) Werbefahnen sind nur für befristete Sonderveranstaltungen zulässig</p> <p>(7.1.5) <u>Nicht zulässig sind:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - sich bewegende Werbeanlagen und elektronische Wechselwerbeanlagen, - freistehende großformatige Werbetafeln 	<p>(7.2.1) Werbeanlagen sind nur in Form von horizontal nebeneinander gesetzten Schriftzeichen oder Symbolen zulässig.</p> <p><u>Zulässig sind:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufgemalte Schriften und Logos, - Einzelbuchstaben tafelf- oder kastenförmig, - Tafel- und kastenförmige Werbeanlagen, - Stechschilder und kastenförmige Ausleger, - Werbung in Schaufenster, sonstige Fenstern und Glastüren nur im EG bis zu max.20% ihrer Fläche. Dies gilt nicht für Zeitlich befristete (max. 4 Wochen) Sonderveranstaltungen, - Bannerwerbung nur für befristete Sonderveranstaltungen, - Schaukästen, - Anschlagtafeln, <p><u>Zulässig sind in den Mischgebieten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Werbefahnen, - Pylone. <p>(7.2.2) <u>Nicht zulässig sind:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - sich bewegende Werbeanlagen und elektronische Wechselwerbeanlagen, - freistehende großformatige Werbetafeln. 	<p>(7.3.1) <u>Zulässig sind insbesondere:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufgemalte Schriften und Logos, - Einzelbuchstaben tafelf- oder kastenförmig, - Tafel- und Kastenförmige Werbeanlagen, - Stechschilder und kastenförmige Ausleger, - Werbung in Schaufenster, sonstige Fenstern und Glastüren nur im EG bis zu max.60% ihrer Fläche. Dies gilt nicht für Zeitlich befristete (max. 4 Wochen) Sonderveranstaltungen, - Bannerwerbung nur für befristete Sonderveranstaltungen, - Schaukästen, - Anschlagtafeln, - Werbefahnen und Fahnenmasten, - Pylone, - großformatige Werbetafeln auf der Fassade. <p>(7.3.2) <u>Nicht zulässig sind:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - sich bewegende Werbeanlagen und elektronische Wechselwerbeanlagen.

§ 8 Größe / Abmessung

Zone 1 Bereich A und B der Gestaltungssatzung	Zone 2 Wohn- und Mischgebiete der Stadt und Stadtteile	Zone 3 Gewerbe- Industrie- und Sondergebiete
<p>(8.1.1) Schriftzüge und Symbole dürfen maximal 0,30m hoch sein. Einzelbuchstaben und Logos dürfen dieses Maß um 50% überschreiten.</p> <p>(8.1.2) Die Breite der Werbeanlage darf maximal zwei Drittel der Breite der Gebäudefassade, höchstens jedoch 4,00m einnehmen. Tafel- oder Kastenförmige Werbeanlagen auf der Fassade sind bis zu einer Höhe von 0,50m und einer Länge von einem Viertel der Fassadenbreite höchstens jedoch bis zu 2,50m Länge zulässig. Die Tiefe darf maximal 0,20m vor der Fassade betragen.</p> <p>(8.1.3) Bei Stechschildern oder kastenförmigen Auslegern ist eine Ausladung bis zu 0,80m, seitliche Werbeflächen sind bis zu 0,65qm je Ansichtsfläche zulässig. Kastenförmige Ausleger sind mit einer Tiefe bis 0,20m zulässig.</p> <p>(8.1.4) Schaukästen und Anschlagtafeln dürfen eine Ansichtsfläche von 0,50qm nicht überschreiten.</p> <p>(8.1.5) Von den seitlichen Hauskanten ist mit Werbeanlagen ein Abstand von mindestens 0,50m einzuhalten.</p>	<p>(8.2.1) Schriftzüge und Symbole dürfen maximal 0,50m hoch sein. Einzelbuchstaben und Logos dürfen dieses Maß um 50% überschreiten.</p> <p>(8.2.2) Die Breite der Werbeanlage darf maximal zwei Drittel der Breite der Gebäudefassade, höchstens jedoch 4,00m einnehmen. Tafel- oder Kastenförmige Werbeanlagen auf der Fassade sind bis zu einer Höhe von 0,50m und einer Länge von einem Viertel der Fassadenbreite höchstens jedoch bis zu 2,50m Länge zulässig. Die Tiefe darf maximal 0,20m vor der Fassade betragen.</p> <p>(8.2.3) Bei Stechschildern oder kastenförmigen Auslegern ist eine Ausladung bis zu 0,80m, seitliche Werbeflächen sind bis zu 0,65qm je Ansichtsfläche zulässig. Kastenförmige Ausleger sind mit einer Tiefe bis 0,20m zulässig.</p> <p>(8.2.4) Werbefahnen sowie Pylone sind bis zu einer maximalen Höhe von 4,00m zulässig.</p> <p>(8.2.5) Schaukästen und Anschlagtafeln dürfen eine Ansichtsfläche von 0,50qm nicht überschreiten.</p> <p>(8.2.6) Von den seitlichen Hauskanten ist mit Werbeanlagen ein Abstand von mindestens 0,50m einzuhalten.</p>	<p>(8.3.1) Schriftzüge und Symbole dürfen maximal 1,00m hoch sein. Einzelbuchstaben und Logos dürfen dieses Maß um 50% überschreiten.</p> <p>(8.3.2) Bei einer Gebäudefrontlänge bis zu 30m darf die Gesamtfläche aller flach auf der Fassade angebrachten Werbeanlagen max. 15,00qm betragen. Bei einer Gebäudefrontlänge über 30m darf die Gesamtfläche aller flach auf der Fassade angebrachten Werbeanlagen max. 30,00qm betragen.</p> <p>(8.3.3) Bei Stechschildern oder kastenförmigen Auslegern ist eine Ausladung bis zu 1,00m, seitliche Werbeflächen sind bis zu 1,00qm je Ansichtsfläche zulässig. Kastenförmige Ausleger sind mit einer Tiefe bis 0,20m zulässig.</p> <p>(8.3.4) Pylone sind bis zu einer maximalen Höhe von 7,00m zulässig.</p> <p>(8.3.5) Schaukästen und Anschlagtafeln dürfen eine Ansichtsfläche von 1,00qm nicht überschreiten.</p> <p>(8.3.6) Von den seitlichen Hauskanten ist mit Werbeanlagen ein Abstand von mindestens 0,50m einzuhalten.</p>

§ 9 Beleuchtung / Lichtwerbung

Zone 1 Bereich A und B der Gestaltungssatzung	Zone 2 Wohn- und Mischgebiete der Stadt und Stadtteile	Zone 3 Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete
<p>(9.1.1) Selbst leuchtende Werbeanlagen müssen blendfrei als indirekte Beleuchtung oder mit abgedeckten Leuchtröhren erfolgen. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung sowie Lichtprojektionen auf Außenwänden und auf den Boden sind unzulässig.</p> <p>(9.1.2) Nicht selbst leuchtende Werbeanlagen an der Fassade können mit Strahlern angestrahlt werden. Pro Werbeanlage sind maximal drei Strahler an einer Fassade zulässig. Die Strahler sind direkt unter oder über der Werbeanlage an der Fassade anzubringen. Kabelzuführungen dürfen nicht sichtbar sein, Montageleisten sind der Fassadenfarbe anzugleichen. Die Strahler sind der Fassadenfarbe anzupassen. Die Auskragung der Strahler darf maximal 0,50m vor der Fassade betragen.</p> <p>(9.1.3) Lichtwerbung ist nur in weißlicher oder gelblicher Farbe zulässig.</p> <p>(9.1.4) <u>Nicht zulässig sind:</u> - Lichtwerbung in grellen und fluoreszierenden Farben, - Sonstige Lichtwerbung insbesondere Sky-Beamer.</p>	<p>(9.2.1) Selbst leuchtende Werbeanlagen müssen blendfrei als indirekte Beleuchtung oder mit abgedeckten Leuchtröhren erfolgen. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung sowie Lichtprojektionen auf Außenwänden und auf den Boden sind unzulässig.</p> <p>(9.2.2) Nicht selbst leuchtende Werbeanlagen an der Fassade können mit Strahlern angestrahlt werden. Die Strahler sind direkt unter oder über der Werbeanlage an der Fassade anzubringen. Kabelzuführungen dürfen nicht sichtbar sein, Montageleisten sind der Fassadenfarbe anzugleichen. Die Strahler sind der Fassadenfarbe anzupassen. Die Auskragung der Strahler darf maximal 0,50m vor der Fassade betragen.</p> <p>(9.2.3) Lichtwerbung ist nur in weißlicher oder gelblicher Farbe zulässig.</p> <p>(9.2.4) <u>Nicht zulässig sind:</u> - Lichtwerbung in grellen und fluoreszierenden Farben, - Sonstige Lichtwerbung insbesondere Sky-Beamer.</p>	<p>(9.3.1) Selbst leuchtende Werbeanlagen müssen blendfrei als indirekte Beleuchtung oder mit abgedeckten Leuchtröhren erfolgen. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung sowie Lichtprojektionen auf Außenwänden und auf den Boden sind unzulässig.</p> <p>(9.3.2) Nicht selbst leuchtende Werbeanlagen an der Fassade können mit Strahlern angestrahlt werden.</p> <p>(9.3.3) <u>Nicht zulässig sind:</u> - Lichtwerbung in grellen und fluoreszierenden Farben, - Sonstige Lichtwerbung insbesondere Sky-Beamer.</p>

§10 Automaten

Zone 1 Bereich A und B der Gestaltungssatzung	Zone 2 Wohn- und Mischgebiete der Stadt und Stadtteile	Zone 3 Gewerbe-Industrie- und Sondergebiete
<p>(10.1.1) Automaten müssen in die Fassade eingelassen werden und dürfen höchstens 0,05m vor die Fassade hervorstehen.</p> <p>(10.1.2) <u>Nicht zulässig sind:</u> - eine Ansammlung von Automaten, - freistehende Automaten.</p>	<p>(10.2.1) Automaten müssen an der Fassade angebracht werden.</p> <p>(10.2.1) <u>Nicht zulässig sind:</u> - eine Ansammlung von Automaten, - freistehende Automaten.</p>	<p>(10.3.1) Automaten sind an der Fassade angebracht oder freistehend zulässig.</p>

III. Verfahrensbestimmungen

§ 11 Anwendungsbereich, Ausnahmen und Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 56 der LBO Ausnahmen und Befreiungen zugelassen werden, wenn die dort genannten Voraussetzungen hierfür vorliegen. Mit den öffentlichen Belangen ist eine Ausnahme oder Befreiung in der Regel vereinbar, wenn die in § 3 formulierten allgemeinen Anforderungen erfüllt bleiben.

§ 12 Baugenehmigung / Kenntnissgabeverfahren

(1) Die Einrichtung von Werbeanlagen mit einer Größe von mehr als 0,5m² bedarf einer Baugenehmigung.

(2) Für das Aufstellen von Automaten ist das Kenntnissgabeverfahren nach § 74 Abs. 1 Ziff. 7 i.V.m. Nr. 57 des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO erforderlich.

IV. Schlussbestimmungen

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Zuwiderhandlungen gegen die örtlichen Bauvorschriften können gem. § 75 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 LBO als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 51.130 € geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach § 74 Abs. 6 LBO in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Satzung über Werbeanlagen und Automaten der Stadt Freudenstadt vom 18.11.1969 sowie andere ortsrechtliche Bestimmungen, die dieser Satzung entgegenstehen, treten gleichzeitig außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird hiermit bestätigt, dass der vorliegende Satzungstext dem Beschluss des Gemeinderates, welcher in öffentlicher Sitzung am 26.04.2005 gefasst wurde, zu Grunde lag. Das Satzungsverfahren wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.

Freudenstadt, den 27.04.2005

Gerhard Link
Bürgermeister

Diese Satzung beinhaltet die 1. Änderung vom 21.10.08 (GR-Beschluss)